



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1842

XLIII. Polizei-Ordnung der Stadt Prizwalk von Verlobnissen, Hochzeiten,
Kindtaufen und Begräbnissen, vom Jahre 1626.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54306)

sein, die denn Macht haben sollen, solche zur Förderung guter Künfte, wenn es ihnen gefällig, zu verleihen, doch daß sie es den Nächsten von der Chemnitzschen Spillseite, da etwan welche zum studiren tüchtig, und solches fordern würden, vor andern gönnen.

Alles in Kraft und Macht dieses Briefes, welchen wir zu mehrerer Urkund und vestiglicher Haltung mit unserm angebohrnen Pittschafft, die wir unten an diesem offenen Briefe gehangen, bekräftiget und bestätiget.

Thun hiemit dem Durchlaugtigsten und Hochgebohrnen Herrn Herrn Joachim Marggrafen zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Churfürsten etc. Unsern gnädigsten Herrn unterthäniglichen anrufen und bitten, daß Sr. Churf. Gnaden zu samt Ihr. Churf. Superintendent und das Geistl. Consistorii in der Mark zu Brandenburg achtbahren Rätthe in diesem unsern Vertrag, weil er zur Beförderung guter Künfte zum Nutz der Kirchen und gemeinen Besten gereicht, Ihren gnädigen Consens und Vollwort wollen geben, und dieses Stipendium also, wie oben bemeldet, bestätigen und confirmiren. Das wird Gott reichlich vergelten, so seynd wirs zu verdienem Pflichtschuldig und willig. Actum zu Pritzwalk im Jahr nach Christi unsers Herren Geburt Taufend fünf hundert und Neun und funfzigsten am Sontage im Pfingsten.

Weil wir denn befunden, daß solches der Kirchen und gemeinen Besten zu Nutz und frommen gereichen thut; Als haben wir anstatt hochgedachts Unsers gnädigsten Herrn und Krafft unsers haben befohls obgesetzten Vortrag, Bewilligung und Verbesserung mehr gedachtes Stipendii approbiret, confirmiret und bestätiget — — —, Urkundlich mit unserm anhangenden Pittschafft besiegelt und gegeben zu Pritzwalk Montags nach Nativitatis Mariae, Christi unsers lieben Herrn und Heylandes Geburt im funfzehnhundertem und ein und achtzigsten Jahre.

Andreas Prätorius,
Doctor Churf. Brandeb.
Hosprediger u. Visitator subit.
Joachim Steinbrecher,
Secret u. Visitator.

Barthol. Rademann
Doctor u. Professor. Vi-
sitor.
N. Joachim Steinbrecher,
Brandeb. Hoff Rath.

Nach einer Copie in den Acten des Magistrats zu Pritzwalk.

XLIII. Polizei-Ordnung der Stadt Pritzwalk von Verlobnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, vom Jahre 1626.

Von Gottes gnaden Wir George Wilhelm etc. Nachdem vns — Burgermeistere vnnnd Rhattmanne vnserer Stadt Pritzwalk vnterthenigt zu erkennen gegeben, wels gestaldt Sie, zue abwendung vieler mißbrauche — auf Verlobnüßen, hochzeiten, Kindtauffen, Kirchgängen der Sechs Wöcherinnen vnnnd Begräbnüßen — sich mit den Gewercken vnnnd der übrigen gemeine einer gewissen Ordnung — verglichen vnnnd — umb genehmhaltung vnnnd Confirmation derselben gehorsambt angefüchet vnd gebelten, wie solche Ordnung von Wortten zue Worten hernachstehet:

Nachdem die tägliche erfahrung bezeuget, das die vbermehrsigen vnkosten, so auf verlöbnüßen Hochzeiten, Kindtauffen vnnnd Begräbnüßen dieses orts bis dahero aufgewandt werden müssen der Bürgerschaft an Ihrer nahrung vnnnd gewerbe grose Verhinderung vnnnd nachtheill verursachen, also das

mancher all sein Vermögen daran strecket vnd so viell nicht behelt, das ehr seine handtierung erfordermassen fortsetzen vnd demjenigen, was ehr gelernet, mit nutz obliegen oder sein lebelang auf einen grünen Zweig kommen kann, Also hatt auf gnedigste ratification — Ihres gnedigten Herrn etc. Ein Erbar Rhath der Stadt Pritzwalck, mit den Gilden vnd Gewercken auch der gemeinen Bürger-schafft, sich nachfolgender Ordnung — verglichen. Vnd wirdt anfänglich zum Fundament dieses wercks die gantze Commun oder Bürger-schafft in Vier gradus oder Stände getheilte. In dem Ersten Stande werden begriffen die herrn des Ministerii, Burgermeistere, Rhatmanne, Schöpffen, Schulge-fellen, Gelehrte vnd alte Vornehme Geschlechter. Im Andern die Vier hauptgilden Gewandt-schneider vnd andere wolhabende Bürger. Im dritten die andern Gulden, Schenckhandtwerker, Künst-ler vnd die gemeine Bürger. Im Vierden die Tagelöhner vnd gemeine Dienstbotten. Vnd hierin hatt man allein auf den Breutigamb zu sehen, deme die Braut, vngeachtet ob sie schon auß höhern Stande geboren, billig folget. Wo aber darüber Zweiffel vorfiele, zue welchem Stande derselbige gehörte, soll ehr sich darüber beim E. Rhath bescheidts erholen, vnd sich demselben gemeefs halten. Auch ist ins gemeine zu mercken, wen von anzahl der Tische gedacht wirdt, das darunter die Frem-bden, imgleichen die Aufwärter, Spielleute vnd andere Perfohnen so zur aufficht bestellet, nicht mitbe-griffen vnd das auf ieden Tisch nicht mehr als Acht Perfohnen zu rechnen, aufgenommen der Jung-fern Tische, darbey man an solche Zahl nicht gebunden. Was auch von Gerichten angedeutet wirdt ist außser Putter vnd Kefse zu verstehen. Vnd endlich das auch bey allen obangedeuteten Ver-samblungen kein Wein, sondern eingebrawen bier soll geschenket werden.

1. Von Verlöbnißen.

Bey Verlobnussen soll nur eine Mahlzeit auß Abendt gegeben vnd nur ein Tisch im ersten Stande mit Vier gerichtten im andern vnd Dritten mit Drey vnd im Vierden mit Zwey gerichtten gespeiffet, aber keine Spielleute darbey gebraucht werden.

2. Von Hochzeiten.

Der Breutigamb, so hochzeit machen will, soll den Freytagck zuvor, ehe ehr von der Cantzell proclamirt vnd aufgeboten wirdt, sich zue Rhatthause stellen vnd angeloben, das ehr sich dieser Or-dnung in allem gemeefs verhalten wolle. Darauf ehr vom Erbar Rhath einen Zettell fordern vnd denselbigen dem Priester vorzeigen vnd ehe ehr solches gethan, nicht aufgeboten werden soll. Die vnnötige vnd den Jungen hochzeitleuten fast vntregliche vnkosten mit anrichtung des Brautba-des, Verschickung des Brodts, verehrung des Breutigams vnd Braut Gefreunde an hembden, Kragen, Schnuptüchern, Schuhen vnd Pantoffeln, Langen Kohl zum speifen, das Brautbette zu machen, Suppen zu verschicken vnd dergleichen vnordenungen, aufgenommen was Brautt vnd Breutigamb einander schenken, soll hiemit gantz abgeschafft sein. So Jemandt, der Hochzeit machet, die Armen speifen will, soll ehr solches des Montags vor der hochzeit thun, vnd mügen die Hirtten, da es ihnen geliebet, sich alsdan auch dahin veruegen vnd deffen mitgenieffen, vnd sollen sich dieselbigen, wie auch die Ackerknechte, außerdeme in der Hochzeit nicht finden lassen, bey verlut Ihres dienfts oder straffe des Gehorsams. Die Hochzeitgäste sollen des Montags vor der Hochzeit nur allein durch Zwene Gefellen ader Männer deren einer des Breutigams vnd der ander der Brautt gefreundter (doch das die Schulgeffellen damit verschonet vnd die Jugendt dahero nicht verfeumet werde) zue hochzeit gebeyten vnd hernacher keiner mehr sonderlich geladen werden. Vnd soll das Frauen vnd Jungfrauen Bitten durch die Mägde oder andere Perfohnen hinführo gantz abgeschafft sein. Des

Montags foll niemandt in dem hochzeithaufe gespeiset werden, als nur allein die zurichten vnd anordnen helfen, als da sein Vater vnd Mutter, Schwester vnd Brüder vnd deren Ehegenossen, die beiden hochzeitbitter, Schlechter vnd Schüßellwäscherinnen. Die Spielleute aber sollen alsdan nicht da sein, sondern denselben allererst des Dingtag Morgens eine Mahlzeit gegeben werden. Im ersten, andern vnd dritten stunde foll der Hochzeitanfang am Dienstage gemacht vnd umb zwey vhr nachmittage zur Vertrauung geleutet vnd nur eine Kirchthür offen gelassen, vnd kein vnnütz gefindlein, so nicht zur hochzeit gebelien, hinein verstatet werden. Darauf sollen die eingeladene sich sofort in des Breutigams vnd der Braut behaufung verfügen, damit der Kirchgang noch vor drey Vhr gehalten werden könne. Inmaassen den die Braut noch vor dem Glockenschlag drey in der Kirchen sein soll. Im wiederigen fall soll die Kirchthuer durch den Küster verschlossen vnd die Braut nicht eingelassen werden, sie hab den die in der Churfürstlichen visitation Ordnung angedeutete straff erlegt. Die Vertrauung vnd Einfegung soll zugleich auf einmahl am Dingtage geschehen dergestalt, das es auf den Glockenschlag Vier geendiget sey vnd magk dem Prediger dafür gegeben werden, was bishero vnd von alters gebrechlich gewesenn. Den Schulgefallen für die Brautmesse zu singen soll anstatt der Suppen von denen im ersten Stande Neun groschen, im andern vnd dritten Sechs groschen, vnd im Vierden, da es woll mit Choral oder Teutschen gefängen kan verrichtet werden, Drey groschen gegeben werden. Dem Organisten nebenst seinen Calcanten geben die im ersten Stande Sechs groschen, im andern vnd dritten Vier groschen. Denen im Vierden Stande aber soll keine Orgell geschlagen werden. Sobaldt man auß der Kirchen ins hochzeithaufs kompt soll der Braut Negster dieselbe dem Breutigamb ans Ehebett zuführen vnd zugleich im nahmen aller hochzeitgäste die honoraria generaliter präsentiren, vnd wen der Breutigamb kurzlich seine Verantwortung darauf gethan, soll ein Jeder ohne ferner peroriren die munera darreichen, das man also umb fünf Vhr zum lengsten könne zue Tische sitzen. Vber der Mahlzeit soll ein Jeder sich der Erbarkeit befeissen, vnd mit dem was an esen vnd trincken zur tractation der vorhandenen Hochzeitgäste aufgetragen wirdt, zur notturfft vorlieb nehmen, es andern nicht vnverschämpter weise vor der nasen hinweg reißen vnd nach haufe schicken, wie solche vnordnung vnd mißbrauch leider mehr als zu viell einreisen thutt. Vnd derhalben sollen auch die Frauen, sonderlich über der Mahlzeit, keine Mägde hinter sich haben, dieselben auch über der Mahlzeit im hochzeithaufe oder vor den fenstern sich nicht finden lassen, bey fraaffe der Gefängnis. Nach geendigter Mahlzeit soll der Tantz im haufe vnd nicht außm Tantzsaal gehalten werden, vnd solches nicht lenger als auf den Glockenschlag Zehen oder zum höchten Eilff vnd soll sich ein ieder nach Eilff Vhr oder zum lengsten umb Zwölffe nach haufe verfügen vnd sich daselbst beim Trunck nicht lenger finden lassen, viellweinig sich an einem andern ort wieder zusammenthun vnd auß der hochzeit Bier hohlen lassen vnd damit den hochzeitmachern beschwerlich sein, Inmaassen den auch der Spielman nach der Zeit kein Instrument mehr hören lassen, sondern mit seinen Gefellen sich nach haufs verfügen soll, bey verlust seines Dienstes. Des andern tages als des Mittwochs sollen die Hochzeitgäste durch sonderliche umbbitter nicht wieder genötiget auch nichts zum frühstück weder Wein noch Bieruppen, geröstetes oder wie es nahmen haben magk, wie bishero darinne eine böse gewohnheit eingerissen, hinfübro gegeben werden, Sondern es sollen die hochzeitgäste vngenötiget gegen Zehn Vhr sich in dem hochzeithaufe wieder einstellen vnd umb Zehen oder zum lengsten umb halb Eilff Vhr das esen zur Tisch gebracht vnd die Mahlzeit angefangen werden, es mangeln gleich der kleine oder der grose. Baldt nach gehaltener Mahlzeit soll die Braut mit Jhren Jungfern zum Tantz geführet werden entweder auß den Tantzsaal oder nach gelegenheit der Zeit außser dem Thor auß einen grünen Plan vnd

noch vor vier schlägen vom Tantzplan wieder abziehen. Die Dritte Mahlzeit soll auf den Mittwoch abendt gehalten vnd auf den Glockenschlag fünffe das erste gerichte vngeseumet zue Tische gesetzt werden vnd nach der Mahlzeit mit dem Tantz wie des vorigen abends verfahren werden, auch folgig nach Zehen oder Eilff oder zum höchsten Zwölff Vhr sich in der Hochzeit niemant mehr finden lassen wie oben beim ersten abendt angedeutet. Des Dritten tages oder des Donnerstages mugen des Breutigambs vnd der Braut Vater, Mutter, Brüder, Schwestern oder Vormunder vnd deren Weiber zue nachmittage woll wieder zusammen kommen, berechnung wegen der hochzeit anzulegen vnd darüber auß abendt noch eine mahlzeit halten vnd niemant mehr als die Aufwärter vnd die Wirthe, bey denen gebänket gewesen, darzue geladen werden. Efs wehre dan sache das noch frembden verhanden wehren, welche man mit Jhren Wirthen darzu nötigen magk, doch das kein Spielwerk darbey gebraucht vnd also damit die hochzeit gantzlich geschlossen werde. Die im ersten Stande mugen zue Dreyen Mahlzeiten Neun Tische setzen vnd auf iede Mahlzeit Vier esen geben darunter jedesmahl ein gerichte gebratens sein magk. Denen im Andern Stande werden auf Sieben Tische vnd im dritten auf fünf Tische drey Mahlzeiten vnd jedesmahls drey Esen vnd darunter zur dritten Mahlzeit ein gerichte gebratens vergünstiget. Die im Vierdten Stande sollen Jhre Hochzeiten am Diengitage oder Mittwoche anfahren des Morgens umb Acht Vhr dazue geleutet werden vnd vor Neunen die Braut bey obiger straffe in der Kirchen sein mugen, auch zum höchsten drey Tische setzen denselben tagk zwey Mahlzeiten, iede von drey gerichten, doch ohne gebratens speisen, vnd also in einem tage die hochzeit schliessen vnd endigen. Vnd damit der Zahl der Tische halber kein vnterschleiff gebraucht werde, sollen zwey von des Rhatsdienern vnd zwey von den Viertelmeistern darzu geordenet werden, welche vnter der Copulation sich in das Hochzeitshaut verfuegen die zubereitete Tisch zehlen vnd dem Rhatt oder Regierenden Bürgermeister relation davon einbringen sollen, Jedoch das sich die diener hernach in der hochzeit nicht finden lassen, noch den hochzeitleutten mit Bieraufsauffen beschwerlich sein. Denen im ersten Stande ist erleubt, nebenst dem Trommelschläger auf der gasen wen die Brautt vnd Breutigamb zur Kirchen oder zum Tantz gehen vier Trommeten im haufe aber allerley Spielwerk zu gebrauchen vnd solches zum höchsten durch Vier Perfohnen bestellen lassen. Im Andern stande werden nebenst der Trummell drey Trommeten, Im Dritten drey Fiedeln vnd im Vierdten zwey Fiedeln zugelassen. Jedoch mugen diese beide letzte Stände vor den Thüren wen die hochzeitgäste sich einstellen sollen, die Trummell woll schlagen lassen. Den Spielleutten soll auf iede Perfohn die sich der Trommeten, Zincken oder Posaunen gebraucht, ein Gilden, im Dritten stande für iegliche fiedell Acht schilling vnd im Vierdten stande für iegliche fiedell Sechs schilling vnd nicht mehr zue lohne gegeben werden. Vnd sollen dieselbigen im ersten, andern vnd dritten Stande zur andern Mahlzeit, im Vierdten Stande aber zur ersten Mahlzeit ein Trinckgeldt bey den hochzeitgästen zusambten einen Teller auflegen aber bey andern Mahlzeiten sich dessen enthalten vnd magk ein Jeder Jhnen geben nach seiner gelegenheit, was ehr vermagk vnd sein gutter wille ist. Jedoch seinem Nachbarn zue schimpf nicht mehr auflegen als was gebrechlich ist. So soll auch dem Spielmann gantzlich verboten sein, hinfuhro wen die Brautt zur Kirchen oder zum Tantzplatz geführet wirdt, Jngleichen bey auftragung des ersten gerichtts einig Trinckgeldt zu fordern, vnd soll auch solches von niemant mehr gegeben werden. Wo Jhme wegen des Vorreyes Jemandt aufguetten willen ein Trinckgeldt verehret, magk ehre woll nehmen, aber dasselbe zu fordern soll er nicht macht haben. Weill auch den Spielleutten in der Hochzeit esen vnd trincken nicht verweigert wirdt vnd sie dessen zur gnüge auf Jhren leib bekommen können, so lange Jhnen aufzuwarten erlaubt, So soll Jhnen hinfuhro kein esen ins haufs gefolget noch Bier zum Schlaftrunck mit heim ge-

geben werden, noch Sie dafselbe zu fordern befugt fein. Die Schüller mugen im ersten vnd andern Stande bey der ersten mahlzeit auch woll musciren vnd sollen mit dem, was Jhnen gegeben wirdt, vorlieb nehmen vnd magk Jhnen darbey auch woll ein gerichte essen gegeben werden vnd wen das verzehret, sollen Sie sich nach der Zeidt in der hochzeit nicht finden lassen. Dem Koch soll im ersten Stande zwey gülden, im andern Anderthalben gülden, im Dritten ein güld vnd nicht mehr zu lohne gegeben vnd vergünstiget werden, einmahl mit auffetzung seiner Kellen bey den hochzeitgästen ein trinckgeldt zu suchen. Ehr soll aber kein fleisch oder heutte oder anders über seine befodlung fowoll auch wegen des ersten gerichtts kein trinckgeldt zu fordern haben noch nehmen. Den Schencken, Wäscherinnen, Bier Zäpfferinnen vnd denen so das Brodt aufgeben, soll sampt notturffügen esen vnd trincken jeglichen des tages zwey groschen zu lohne, an brodt vnd victualien aber nichts mit heim gegeben werden. Den Beckern wirdt für das Gebratens zu machen ein gerichte fleisch vnd ein Stübichen Bier vnd für ieglich gebratens Vier pfenninge gegeben vnd behalten die hochzeitmacher das feist vnd schmaltz, so daraus treuffet, vollkömblich, welche auch umb meidung verdachts willen woll eine frauw darbey schicken mugen, so darzue siehet vnd das feist in acht nimmet. Wehr zur hochzeit nicht geladen, soll sich dafelbst fowohl auch aufm Tantzhaus nicht finden lassen vnd soll vom Rhatt eine gewisse Person bestellet werden für dem hochzeitthaus aufzuwarten vnd die vngeliebene abzutreiben, auch auf acht zu haben das nichts venvtrauwet, noch an esen vnd trincken etwas wegk getragen werde. So sollen auch die Leuchenträger ehe nicht als nach gehaltenen mahlzeit eingelassen werden. Dafür soll der Aufwärter nebenst esen vnd trincken des tages Zwey schilling empfangen.

3. Von Kindbetterinnen vnd Kindtauffen.

Wenn eine Matron gelegen oder einbetten soll vnd etliche Frauwen von Jhren negsten Freunden oder Nachbarn an sich erfordert, die Jhr in der geburt die handt bietten, vnd der liebe Gott zur geburt gnedig geholffen vnd bescheret, soll denselben frauwen, so in der noht mit da gewesen, alsbaldt vnd nicht etliche stunden hernach, wie nu eine zeidthero mit großer vnordnung eingerissen, eine Suppe nebenst einem andern gerichte esen auch Putter vnd Kefe sambt einem trunck bier vorgefetzt vnd dargereicht werden. Zue der Kindtauffe sollen nicht mehr dan drey oder zum höchstn finff Gefattern zu bitten gestattet. Den frauwen so zur Kindtauf mitgegangen soll umb allerhandt grosen vnordnung zu vermeiden hinführo kein esen oder trincken vorgefetzt oder gegeben, sondern dieselbigen wie vor alters mit freundtlicher Danckfagung dimittiret vnd heimgelassen werden. Die Gastereyen, so je zue Zeiten bey Kindtauffen oder nach geendigten Sechswochen beim Kirchgange gehalten werden sollen in allen Vier Ständen durchaus verboten fein. Es wehre den das frembde Gefattern der Tauffe beywohneten dieselbigen werden billich nebenst etlichen der negsten freunde, doch das deren ingesamt über zehen Personnen nicht geladen werden, zum Abendessen genötiget vnd behalten vnd mit der speisung wie auf hochzeiten nach gelegenheit der Stände mit Drey oder Vier gerichtten tractiret. Wenn die Kindbetterinnen nach vollendigten Sechswochen zur Kirchen gehen, sollen sie bey Zeit vnd ehe der Prediger auf die Cantzell steigt sich in der Kirchen einstellen vnd nicht umb des bloßen geprenge willen confusion in der Kirchen verursachen. Die Wehmutter sollen verpflichtet fein, die Kinder auß den Sechswochen zue baden vnd auf die armen Kindbetterinnen fowoll als auf die Vermugende sonderliche auf acht zu haben vnd sollen Jhnen die im Ersten Stande dafür Sechszehen schillinge, die im Andern zwölf schillinge vnd die im dritten

vnd Vierdten stände Acht schillinge zue Ihrer Befoldung geben vnd sie darüber ein mehreres nicht fordern.

4. Von den Begräbnüssen.

Das Abgottische, Barbarische vnd aufs dem Heidenthumb hinterbliebene wesen, so von den Mägden vnd Jungen Volk bey bewachung der Todten Leichen getrieben wirdt, indeme sie gegen die nacht hauffen weise zu den über den tödtlichen abgang der Jhrigen hochbetrübtten vnd leidtragenden Leutten ins haufs schleichen, bey der Leiche allerhandt aberglaubiges vnd gottloses werck mit spielen, springen, leichtfertigen schandtpossen, schandtbahren vnd Gottes lesterlichen wortten, zu nicht geringer ergernus der Jugendt, für die handt nehmen vnd die nacht hindurch treiben, bey welchen Jhnen die Leidträger, denen das gebrandte Herzeleidt damit angethan wirdt, quasi re bene gesta noch efsen vnd trincken darlangen müfsen, da mancher vorhin schon hoch bekümmert vnd nicht weiß, wo ehr die nothwendigen Begräbnüs Kosten herzunehmen sowoll auch die vnnötige vnkosten, so mit auffetzung vnd brennung der Lichte auf vnd bey dem Sarc vnd Leichbegengnüfsen aufgewandt werden, billich als aberglaubisch abgeschafft vnd soll dafselbe hiemit gantzlich verboten sein. Wurden sich aber die Mägde vnd ander Jung Völklein dessen, über solch Verbott hinführo vntersehen, sollen Sie mit gefängnus gestraffet werden. Will aber einer je die seinigen bewachen lassen, kan solches woll durch ein armes Weib aufs dem Hospital oder andere geschehen, denen vnverbotten die nacht über ein Licht dabey anzuzünden vnd soll derselbigen für iede nacht zwey schillinge gegeben werden. Mitt dem geleutte verbleibet es wie es von alters her allir gebreuchlich gewesen. Jedoch sollen keinem, ohne denen es in honorem von alters geschehen, die Glocken verpofet oder verzogen werden.

Die Pulfanten sollen wie bißhero gebreuchlich gewesen wegen des leutten gelohnet vnd Jhnen sämblich über zwey Stübichen bier darbey nicht gegeben vnd von Jhnen im Leutten, damit den Glocken kein schaden zustehe, bey armen vnd reichen gebürliche maafs gehalten werden. Dem Todtengräber soll für das grab zu verfertigen kein efsen oder trincken, sondern wen ein Kindt beerdiget wirdt, das ein oder zwey männer zu grabe tragen, Vier schillinge, sonsten aber Sechs schillinge gegeben werden, Es wehre dan sache das bey winterzeit das Erdtreich hart vnd tief gefroren, alsdan magk ehr nach gelegenheit Acht oder Neun schillinge dafür nehmen. Denen, so die Leiche zue grabe tragen soll kein efsen oder trincken gegeben werden, sondern soll sich ein ieder mit denselbigen nach gelegenheit abfinden. Do aber die Gulden hierinne Jhre sonderliche gebreuche haben, werden dieselbigen billig darbey gelassen. Wen Leichpredigten geschehen, magk einer sich gegen dem Prediger, der sie thut, inhalt der Churf. visitation Ordnung oder sonst nach vermugen danckbahr erzeigen. So sollen auch die abdankungen so nach der Leichbestattung eine Zeidthero für den Thüren geschehen, umb allerhandt vnordenungen vnd nicht geringer beschwer alter leutte willen, gantzlich hiemit abgeschafft sein. Wen irgendt den Kindern Jhre Eltern oder den Eltern Jhre Kinder oder Bruder vnd Schwester einander absterben, mugen dieselbigen nach der vollendeten Leichbegängnus woll miteinander eine mahlzeit halten vnd ein Par gerichte efsen darbey geben, doch das Jhrer über ein Tisch voll nicht sey, Sonsten aber sollen hinführo keine convivia mehr darüber gehalten oder jemandt frembdes, aufser den ietzbenandten Perfohnen, darzue gebehten werden, auch das vnzeitige speisen der armen, umb des darbey eingeschlichenen grofsen mißbrauchs, vnd vnverschampten zulauffens derer, die es nicht benötigt, willen, hiemit gantzlich aufgehoben sein. Will aber einer die Armen speisen oder Jhnen allmo-

fen geben, magk ehr es ionsten zu anderer Zeidt feiner guetten gelegenheit nach thun vnnnd verrichten oder denselben die es bedurffen in die heuser schicken, Endtlich vnnnd zum letzten. Da einer die vnkosten der hochzeiten vnnnd anders geringer einziehen will, als die Ordnung zuleset, soll Jhme daselbe frey stehen, Aber ein mehrers vnnnd darüber zu thun soll keinem, ehr sey wehr ehr wolle, vergünstiget sein, Sondern wo Jemandt diese Ordnung in einem oder andern Punct übertretten wurde, soll derselbe vom Erbarn Rhatt nach gelegenheit des verbrechens vnd der Perfohnen vermugens mit einer geldtbuss oder straff des Gehorfams andern zur warnung ernstlich gestraffet werden. —

Vnd wir der Chur- vnnnd Landtsfurst Confirmiren vnnnd bestetigen hiemit in bester form rechtens vor inferirete Ordnung des Rhatts vnserer Stadt Pritzwalck in allen Jhren Puncten: — . — . —
Coln an der Sprew am 31. Aug. Nach Christi geburt 1626.

Nach dem Original.